

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Margit Göll
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.131.855

Wien, am 15. April 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete des Bundesrates Markus Leinfellner hat am 15. Februar 2024 unter der Nr. 4155/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz der Exekutive rund um den Grazer Akademikerball 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Polizeibeamte waren im Rahmen des Einsatzes anlässlich des Grazer Akademikerballs am 20. Januar 2024 konkret eingesetzt?*

Es waren ca. 250 Exekutivbedienstete im Einsatz.

Zur Frage 2:

- *Welche Kosten entstanden im Rahmen des Einsatzes anlässlich des Grazer Akademikerballs 2024 konkret (Personalkosten, Sachaufwand etc.)?*

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher

Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt EUR 72.209,00. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Zur Frage 3:

- *Wer trat als Veranstalter der anmeldeten Demonstrationskundgebung am Grazer Hauptplatz auf?*

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine Beantwortung der Frage, soweit sich diese auf personenbezogenen Daten bezieht, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie des Datenschutzes nicht möglich ist.

Zur Frage 4:

- *Welche politischen Vorfeldorganisationen nahmen an der Demonstrationskundgebung teil?*

Die Zuordnung, welche politischen Gruppierungen an der Versammlung teilgenommen haben, bedürfte einer Bewertung bzw. Einschätzung. Bewertungen, Meinungen und Einschätzungen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 5:

- *Konnten unter den Teilnehmern der Demonstrationskundgebung Mitglieder von Vereinen oder Organisationen festgestellt werden, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen?*
 - a. *Wenn ja, um welche Vereine oder Organisationen handelt es sich dabei konkret?*

Aus polizeitaktischen Gründen muss von jedweder Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Vereine, Organisationen, Personenkreise bzw. einzelne Personen, die gegebenenfalls teilnehmen, würden durch die öffentliche Information, dass der Landespolizeidirektion diesbezügliche Teilnahmen bekannt sein könnten, vorgewarnt und würden sie ihr Verhalten ändern, wodurch die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden könnte.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Kam es im Rahmen der Demonstrationskundgebung zu Angriffen bzw. Übergriffen auf Polizeibeamte bzw. eingesetztes Material und Fahrzeuge?*

- a. Wenn ja, um wie viele An- bzw. Übergriffe handelte es sich und wie gestalteten sich diese konkret?
- b. Wenn ja, wurden im Rahmen dieser An- bzw. Übergriffe Polizeibeamte verletzt oder Material bzw. Fahrzeuge beschädigt?
- Wurden im Rahmen der Demonstrationskundgebung seitens der eingesetzten Exekutivkräfte verwaltungs- oder strafrechtliche Tatbestände festgestellt?
 - a. Wenn ja, um welche Tatbestände handelt es sich dabei konkret?
 - b. Wenn ja, wurden Demonstrationsteilnehmer angezeigt?

Nein.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- Wie viele Straftaten abseits der Demonstrationskundgebung können mit dieser in Verbindung gebracht werden bzw. richteten sich gegen den Grazer Akademikerball oder die beteiligten Organisationen?
- Um welche Straftaten handelt es sich dabei konkret und wo wurden diese begangen?
- Wie gestaltet sich der Ermittlungsstand in Zusammenhang mit diesen Straftaten?
- Konnten bereits Straftäter ausgeforscht werden?
 - a. Wenn ja, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den Straftätern und den Organisatoren der Demonstrationskundgebung (Teilnehmer der Veranstaltung, Mitglieder der organisierenden Vereine etc.)?

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres bedürfte diese Frage einer Interpretation, nämlich was präzise mit „abseits der Demonstrationskundgebung“ gemeint sein könnte. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht dem Bundesministerium für Inneres aber nicht zu.

Zudem sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Gerhard Karner

